

Gesetzentwurf für Hinweisgeberschutz vorgelegt

Nachricht vom 26.09.2022

Die Bundesregierung hat jetzt den Entwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen vorgelegt.

Für die Meldung von Verstößen im Unternehmen oder in einer Behörde sollen sowohl interne als auch externe Meldestellen eingerichtet werden. Außerdem sollen Whistleblower vor beruflichen Repressalien geschützt werden. Der Entwurf soll im Bundestag am 29.9.2022 in erster Lesung beraten werden.

Zur Begründung führt die Bundesregierung an, dass mit dem Entwurf der bislang lückenhafte und unzureichende Schutz hinweisgebender Personen ausgebaut werden soll. „Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber leisten einen wichtigen Beitrag zur Aufdeckung und Ahndung von Missständen. Allerdings gab es in der Vergangenheit immer wieder Fälle, in denen sie infolge einer Meldung oder Offenlegung von Missständen benachteiligt wurden“, heißt es in dem Entwurf.

Mit dem Gesetzentwurf wird zum einen die [EU-Hinweisgeberschutzrichtlinie \(EU\) 2019/1937 \[1\]](#) umgesetzt, zum anderen die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Die Umsetzung der EU-Richtlinie hätte bis zum 17.12.2021 erfolgen müssen. Gegen Deutschland läuft deshalb ein Vertragsverletzungsverfahren.

Kernstück des Entwurfs ist ein neu zu schaffendes **Hinweisgeberschutzgesetz**. Danach müssen grundsätzlich alle Unternehmen mit mindestens 50 Mitarbeitenden eine interne Meldestelle einrichten, Unternehmen mit bis zu 249 Mitarbeitenden können dabei Meldestellen gemeinsam aufbauen. Als externe Meldestelle soll grundsätzlich das Bundesamt für Justiz dienen, für einige Bereiche sind spezielle Meldestellen vorgesehen.

Eine hinweisgebende Person soll wählen können, ob sie sich an eine **interne oder externe Meldestelle** wendet. Die Identität der hinweisgebenden Person ist in beiden Fällen grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Meldungen sollen auch anonym möglich sein. Für interne Meldestellen soll allerdings keine Verpflichtung bestehen, „die Meldekanäle so zu gestalten, dass sie die Abgabe anonymen Meldungen

ermöglichen“. Gleiches soll vorbehaltlich spezialgesetzlicher Regelungen auch für die externen Meldestellen gelten.

Schutzregelungen sollen in bestimmten Fällen auch greifen, wenn eine hinweisgebende Person ihre Informationen offenlegt, also den Gang an die Öffentlichkeit wählt. Das soll zum einen der Fall sein, wenn auf eine Meldung an eine externe Stelle nicht innerhalb einer bestimmten Frist mit bestimmten Folgemaßnahmen reagiert wird. Zum anderen soll eine hinweisgebende Person Informationen offenlegen dürfen, wenn sie „hinreichenden Grund zur Annahme“ hat, dass beispielsweise „der Verstoß wegen eines Notfalls, der Gefahr irreversibler Schäden oder vergleichbarer Umstände eine unmittelbare oder offenkundige Gefährdung des öffentlichen Interesses darstellen kann“ oder „im Fall einer externen Meldung Repressalien zu befürchten sind“. Nach einer Meldung soll die Meldestelle Folgemaßnahmen ergreifen müssen, beispielsweise interne Untersuchungen.

Benachteiligungen einer hinweisgebenden Person, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit stehen und nach der Meldung erfolgten, sind als Repressalie anzusehen. Die Beweislast dafür, dass die Benachteiligung auf hinreichend gerechtfertigten Gründen basierte oder dass sie nicht auf der Meldung oder Offenlegung beruhte, liegt bei der Person, die die hinweisgebende Person benachteiligt hat. Bei einem Verstoß gegen das Verbot von Repressalien soll eine **Schadenersatzpflicht** durch den Verursacher bestehen. Als **Ordnungswidrigkeiten** sollen zudem beispielsweise geahndet werden, wenn eine interne Meldestelle nicht eingerichtet oder wenn die Kommunikation zwischen hinweisgebender Person und Meldestelle behindert wird. Hinweisgebende Personen sollen im Gegenzug für den Schaden aufkommen, „der aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Meldung oder Offenlegung unrichtiger Informationen entstanden ist“. Außerdem soll das Offenlegen unrichtiger Informationen eine Ordnungswidrigkeit darstellen. In seiner Stellungnahme bittet der Bundesrat unter anderem um Prüfung und Klarstellung, wie mit kommunalen Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts einerseits und in der Rechtsform einer

juristischen Person des Privatrechts andererseits zu verfahren ist.

Den am 19.9.2022 veröffentlichten Gesetzentwurf der Bundesregierung hat der Bundestag [hier veröffentlicht](#) [2].

Quelle

- [1] <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32019L1937&qid=1664200430478>
- [2] <https://dserver.bundestag.de/btd/20/034/2003442.pdf>

Unternehmen setzen Hinweisgebersysteme bislang oft unzureichend um

Nachricht vom 22.09.2022

Nur jedes fünfte Unternehmen hat ein Hinweisgebersystem bereits vollständig etabliert. Das berichtet PwC Deutschland auf Basis einer Befragung.

Seit dem 17.12.2021 ist die EU-Hinweisgeberrichtlinie für Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitenden und für alle Anbieter aus dem Finanzdienstleistungssektor verpflichtend. Damit sind laut PwC schon jetzt rund 90.000 Unternehmen aus Deutschland betroffen. Weitere 70.000 werden ab dem 17.12.2023 folgen, wenn die Richtlinie auf Unternehmen mit 50 bis 250 Mitarbeitenden ausgeweitet wird.

Vor diesem Hintergrund ist der aktuelle Stand der Umsetzung als niedrig einzustufen. PwC hatte im Frühjahr 2022 rund 300 Teilnehmende aus Geschäftsleitungen, Compliance- und Rechtsabteilungen und Personalverantwortliche von Unternehmen mit mindestens 250 Mitarbeitenden befragt. 48 Prozent der Teilnehmenden plant eine Umsetzung, während 27 Prozent der Unternehmen ihre Systeme teilweise implementiert haben.

Meldungen überwiegend auf analogem Weg

Unternehmen sind gefordert, eine interne Meldestelle inklusive angebundener Kommunikationsplattformen einzurichten und einen regelkonformen Betrieb der Systeme zu gewährleisten. Whistleblower sollen auf diese Weise besser auf mögliche Rechtsverletzungen und Verstöße gegen interne Vorgaben hinweisen können. Aktuell geschieht das in vielen Unternehmen über personelle Instanzen und analoge Wege, stellt PwC fest. Der Befragung

zufolge verteilen sich die wesentlichen Meldewege wie folgt:

- ▶ E-Mail (27 Prozent)
- ▶ Vertrauenspersonen (15 Prozent)
- ▶ Briefkästen (14 Prozent)
- ▶ Vorgesetzte (13 Prozent)

„Unsere Ergebnisse zeigen, dass vor allem in Hinblick auf die angebotenen Kanäle für Hinweisgeber akuter Handlungsbedarf besteht“, resümiert PwC. Der Markt für sichere und automatisierte Digitallösungen sei da. Wer diese Möglichkeiten nicht nutze, verschenke viel Potenzial.

Anonymisierung stärkt das Vertrauen

Sofern Meldekanäle für Whistleblower vorhanden sind, werden sie intensiv genutzt, geht aus der Befragung hervor. Demnach erhalten 71 Prozent der befragten Unternehmen mehr als 10 Hinweise pro Jahr. Die meisten Hinweise drehen sich um diese Punkte:

- ▶ Belästigung am Arbeitsplatz (64 Prozent)
- ▶ Rechtsverstöße (63 Prozent)
- ▶ Vernachlässigung von Sorgfaltspflichten in Lieferketten (58 Prozent)
- ▶ potenziell Sanktionen auslösende Tätigkeiten (56 Prozent)
- ▶ Geldwäsche (48 Prozent)

Obwohl Unternehmen gemäß der EU-Richtlinie anonymen Meldungen nicht nachgehen müssen, empfiehlt es sich, Ausnahmen zu machen, rät PwC. Ein möglichst hoher Anonymisierungsgrad lege bei der Meldepraxis die Grundlage für eine gute Vertrauensbasis. Die Befragung habe ergeben, dass jedes zweite Unternehmen Verbesserungsbedarf bei der Anonymität der Hinweisgeber sieht. Derzeit seien in jedem dritten Unternehmen, das Kanäle zum Melden von Missständen und Verdachtsfällen anbietet, die Hinweisgeber grundsätzlich nicht vollständig anonym.

Unternehmen, die bei der Implementierung bereits weiter fortgeschritten seien und regelmäßig Hinweise erhielten, sollten das Hinweisgebersystem in das Compliance-Management-System einbinden und nachweisbare Verstöße mit forensischen Mitteln technologiegestützt aufklären.

Cybercrime, geopolitische Unsicherheiten und Klimakrise bestimmende Themen

Nachricht vom 20.09.2022

Der Krieg in der Ukraine, die Lebenshaltungskostenkrise, eine drohende Rezession und die Klimakrise bilden laut einer neuen Umfrage unter Internen Revisionen in Europa eine brisante Gemengelage.

Inwieweit die einzelnen Organisationen die Risiken einschätzen und ihre Risikobewertungen angepasst haben, zeigen die Ergebnisse der Studie Risk in Focus 2023, die das Deutsche Institut für Interne Revision (DIIR) jetzt mit seinen europäischen Partnerinstituten veröffentlicht hat.

Ganz oben im Risiko-Ranking steht einmal mehr die Cyberkriminalität. Acht von zehn Befragten geben an, dass es sich dabei um ein Top-Fünf-Risiko handelt. An zweiter Stelle folgen erstmals Humankapital, Diversität und Talentmanagement. Hier zeigt sich die enorme Herausforderung, vor denen Unternehmen bei der Personalbeschaffung und Personalbindung stehen, stellt das DIIR fest. Geopolitische und makroökonomische Unsicherheit folgen in der aktuellen Rangliste. Sie sind nach Ansicht der Revisionsleitungen am stärksten gestiegen. Zu den weiteren Risiken zählen die Änderung von Gesetzen und Vorschriften, digitale Disruption, neue Technologien und Künstliche Intelligenz, außerdem Finanz- und Insolvenzrisiken.

Angesichts dieser Gemengelage aus ineinandergreifenden Risiken, einer drohenden Rezession und stark steigenden Lebenshaltungskosten scheint es empfehlenswert, die Revisionsfunktionen entsprechend auszurichten, so das DIIR. Die Studie enthält deshalb Empfehlungen, wie sich die Interne Revision auf die Risiken einstellen kann. Die gesamte Studie [finden Sie hier \[1\]](#).

Die Daten wurden im Frühjahr 2022 mittels einer quantitativen Umfrage unter Revisionsleitungen in 15 europäischen Ländern erhoben. 834 Antworten gingen ein, hinzu kamen Roundtable-Gespräche mit 39 Revisionsleitungen. Am 28.10.2022 veranstaltet das DIIR ein Seminar zu den Inhalten der Studie. Weitere Informationen dazu [finden Sie hier \[2\]](#).

Quelle

- [1] https://www.diir.de/fileadmin/fachwissen/downloads/Risk_in_Focus_2023.pdf
- [2] <https://register.gotowebinar.com/register/7564165433960162059?source=DIIR>

Mitbestimmung von Beschäftigten als Stabilisierungsfaktor für Unternehmen

Nachricht vom 20.09.2022

Stark mitbestimmte Unternehmen gehen bei M&A-Transaktionen weniger ins Risiko. Das ist das zentrale Ergebnis einer aktuellen Studie des Instituts für Mitbestimmung und Unternehmensführung (IMU) zum Goodwill in Bilanzen.

Demnach haben in den Jahren 2006 bis 2019 die wichtigsten börsennotierten deutschen Unternehmen fast ein Viertel ihrer Einnahmen dafür aufgewendet, andere Unternehmen zu kaufen. Der größere Teil der Zukäufe erfolgte im Ausland. Die Studie zeigt auch, dass bei Akquisitionen relativ selten diversifiziert wird, die Zukäufe also meistens innerhalb der eigenen Branche erfolgen.

In der von der Hans-Böckler-Stiftung geförderten Studie wurden in einem ersten Schritt alle paritätisch mitbestimmten Unternehmen erfasst – also mit zahlenmäßig gleich vielen Sitzen im Aufsichtsrat für Kapitaleseite und Beschäftigte, in erster Linie Unternehmen, die in den Leitindizes DAX, MDAX, SDAX und TecDAX notiert sind. Das ergab 111 Unternehmen, für die zu Mergers & Acquisitions von 2006 bis 2019 jährliche Daten vorliegen. Nicht im Datensatz enthalten sind Unternehmen der Finanzbranche, weil sich die Forschenden für strategische Zukäufe interessieren und nicht für reine Finanzbeteiligungen. In einem zweiten Schritt wurde zwischen Unternehmen mit starker und schwacher oder ganz ohne Mitbestimmung differenziert. Dazu wurde die Stichprobe um rund 60 nichtmitbestimmte Unternehmen aus den vier Leitindizes ergänzt – mithin auf insgesamt rund 170 Firmen.

M&A-Transaktionen können die Wachstumsstrategie von Unternehmen demnach voranbringen. Zugleich warnen die Forschenden aber vor der Gefahr, dass zu teuer erworben wird. Ein zentrales Anliegen der Studie bestand daher darin, aus dem Verhältnis von Goodwill und Eigenkapital Hinweise auf mögliche Risiken ab-

zuleiten. Das Ergebnis: Das Goodwill-zu-Eigenkapital-Verhältnis ist in stark mitbestimmten Unternehmen um bis zu 23 Prozentpunkte niedriger als in Unternehmen mit schwacher oder ganz ohne Beteiligung der Beschäftigten. So gehen Unternehmen, die insbesondere im Aufsichtsrat eine starke Mitbestimmung ermöglichen, bei Zukäufen im Durchschnitt weniger stark ins Risiko als Firmen mit schwacher oder ganz ohne Mitbestimmung.

Ein weiteres Ergebnis: Der Goodwill wächst schneller als das Eigenkapital. Im Durchschnitt haben sich die knapp 170 erfassten Unternehmen recht kräftig entwickelt. Die addierte Bilanzsumme stieg um 82 Prozent auf 3,176 Billionen Euro. Das Eigenkapital legte um 115 Prozent auf 964 Milliarden Euro zu. Der Goodwill steigerte sich im Betrachtungszeitraum 2006 bis 2019 um 139 Prozent auf 369 Milliarden Euro. Vor diesem Hintergrund betonen die Studienautorinnen und -autoren, dass die Mitbestimmung von Beschäftigten aus ökonomischer Perspektive ein wesentlicher Stabilisierungsfaktor für Unternehmen sein kann.

Für kleine und mittelgroße Unternehmen ohne Aufsichtsrat und die im Finanzmanagement Verantwortlichen lässt sich daraus ableiten, dass Leuchtturm-Entscheidungen einzelner Geschäftsführenden zumindest durch die Einbeziehung der Expertise der Mitarbeitenden auf nachgeordneten Ebenen abgefedert werden sollten. Insbesondere Controllerinnen und Controller sind hier im Management-Coaching gefordert, jenseits einer Ja-Sager-Mentalität entsprechenden Stimmen Gehör zu verschaffen.

Weitere Infos zum Thema hat die Hans-Böckler-Stiftung [hier veröffentlicht](#) [1]. Die Studie „Unternehmenskäufe und -übernahmen in Deutschland. Entwicklung, Goodwill und Mitbestimmung“, an der auch der Management- und Revisionsexperte Prof. Dr. Marc Eulerich beteiligt war, [finden Sie hier](#) [2].

Quelle

- [1] <https://www.boeckler.de/de/pressemitteilungen-2675-stark-mitbestimmte-unternehmen-43179.htm>
 [2] https://www.boeckler.de/de/faust-detail.htm?sync_id=HBS-008387

Viele Unternehmen noch ohne Notfallplan für Cyberattacken

Nachricht vom 19.09.2022

Auf Cyberattacken sind viele Unternehmen in Deutschland immer noch unzureichend vorbereitet. Nur 54 Prozent verfügen über einen Notfallplan mit schriftlich geregelten Abläufen und Ad-hoc-Maßnahmen für den Fall von Datendiebstahl, Spionage oder Sabotage.

Das ist das Ergebnis einer Studie im Auftrag des Digitalverbands Bitkom, für die 1.066 Unternehmen befragt wurden. Zu den Gefahren zählen Hacker, die sich auf Unternehmensservern herumtreiben, der Abfluss von wichtigen Geschäftsdaten und ebenso Ransomware, die Festplatten verschlüsselt und die IT-Nutzung blockiert.

„Bei der Abwehr eines Cyberangriffs ist Zeit eine ganz entscheidende Komponente“, sagt Simran Mann, Referentin für Sicherheitspolitik bei Bitkom. Alle Unternehmen sollten entsprechende Vorbereitungen treffen und einen klar geregelten Notfallplan aufstellen, um im Fall der Fälle nicht wertvolle Zeit zu verschwenden. Aktuell sei die Vorbereitung auf Cyberangriffe auch eine Frage der Unternehmensgröße. Große Unternehmen hätten wesentlich öfter einen Notfallplan aufgestellt als kleinere Unternehmen mit weniger als 100 Beschäftigten.

Nachholbedarf in puncto Cybersicherheit sieht Bitkom auch bei der Sensibilisierung der Belegschaft. Regelmäßige Schulungen führten 61 Prozent durch. Weitere 13 Prozent planten, Schulungen anzubieten. 25 Prozent wollten auch künftig darauf verzichten. „Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Cyberangriffe erleichtern oder erschweren – sie sind die erste Abwehrreihe gegen Cyberkriminelle“, so Simran Mann. Unternehmen sollten über Risiken und Angriffsarten aufklären und Hinweise für das richtige Verhalten geben.

Die vollständige Mitteilung hat Bitkom [hier veröffentlicht](#) [1].

Quelle

- [1] <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Notfallplan-Cyberattacken-nur-jedes-zweite-Unternehmen>

Welche Rolle spielen freiwillige Initiativen innerhalb der Lieferkettenregulierung?

Nachricht vom 15.09.2022

Der Umgang mit Menschen- und Umweltrechten in globalen Lieferketten ist in den vergangenen Jahren zunehmend in das Blickfeld staatlicher Regulierung gerückt.

Aus Sicht von Rödl & Partner ist dies „eine Folge, die im Wesentlichen der Erkenntnis entspringt, dass selbst eine Adressierung auf Ebene der Vereinten Nationen in Form der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und komplementärer Ansätze wie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen über ihre Signalwirkung hinaus kaum geeignet sind das Problem effektiv zu lösen. Das Scheitern daraus abzuleitender freiwilliger Lieferketten-Compliance belegten Beispiele aus der Textilbranche.

Vor diesem Hintergrund führe der nationale Gesetzgeber verpflichtende Vorgaben zur Wahrung menschenrechtlicher und umweltbezogener Standards in internationalen Lieferketten ein. Schon bevor das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG) am 1.1.2023 in Kraft tritt, bahnten sich Änderungen beruhend auf unionsrechtlichen Vorgaben an. Anlass sei der am 23.2.2022 von der EU-Kommission vorgelegte Entwurf für eine Richtlinie über unternehmerische Nachhaltigkeitspflichten, so Rödl & Partner.

Die öffentliche Diskussion über eine stärkere Wahrnehmung unternehmerischer Verantwortung in internationalen Lieferketten verlaufe parallel zu ihrem mutmaßlichen Ausgangspunkt in Form der Globalisierung. Das dahinterstehende Prinzip der globalen Arbeitsteilung unter Ausnutzung komparativer Kostenvorteile bedinge – zumindest der Theorie nach – eine globale Wohlfahrtssteigerung. Dieses Prinzip werde hingegen durchbrochen, wenn geschaffene Werte allein am Ende der Lieferkette abgeschöpft werden, während am Beginn der Lieferketten externe Kosten etwa durch menschenrechtswidrige Arbeitsbedingungen oder Umweltverschmutzungen entstehen. Entsprechende Kosten fänden in der unternehmerischen Kalkulation häufig keine Berücksichtigung und minderten die Wohlfahrt des Produktionsstaats. Der zentrale Inhalt

der Lieferkettengesetzgebung bestehe darin, nach Wegen zu suchen, diese externen Kosten zu internalisieren, Ausgleichsmechanismen zu schaffen oder sie bereits präventiv zu vermeiden.

Initiativen freiwilliger Selbstregulierung

Das Spektrum der Initiativen freiwilliger Selbstregulierung sei vielfältig. Bezugspunkte bestünden in internationalen Standards, insbesondere in den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen. Die Bedeutung freiwilliger Initiativen sei jedoch differenziert zu betrachten – nicht zuletzt, um den Eindruck bloßen Green- oder Bluewashings zu vermeiden. Neben dem jeweiligen Sorgfaltspflichtenkonzept und dem in Bezug genommenen Standard spielten dabei auch die organisatorische Struktur und der Überprüfungsmechanismus der jeweiligen Initiative eine besondere Rolle.

Die Berücksichtigung freiwilliger Initiativen sei im LkSG kaum angelegt. Lediglich § 7 Abs. 2 Nr. 2 LkSG benenne als in Betracht zu ziehende Abhilfemaßnahme bei bereits eingetretenen Verletzungen geschützter Rechtspositionen den Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen. Auch im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gemäß § 8 Abs. 1 Satz 6 LkSG könnten freiwillige Initiativen Berücksichtigung finden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales weise darauf hin, dass Siegel, Zertifikate oder Audits, soweit sie nachweisbar die gesetzlichen Sorgfaltspflichten erfüllen, als wichtige Anhaltspunkte für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten des LkSG dienen können.

Wesentlich umfangreicher seien hingegen die Überlegungen in einem Eckpunktetapier für den Entwurf eines Lieferkettengesetzes aus dem Jahr 2020 gewesen. Danach sollten Unternehmen, die einem staatlich anerkannten Standard beitreten und diesen implementieren, ihre zivilrechtliche Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränken können. Voraussetzung für die Anerkennung war, dass der Standard die gesamte Lieferkette erfasst, sämtliche Kernelemente der Sorgfaltspflicht berücksichtigt und im Rahmen eines Multi-Stakeholder-Prozesses erarbeitet wurde. Die zivilrechtliche Haftung sei im Verlauf des Gesetz-

gebungsverfahrens auf deliktische Ansprüche nach allgemeinen Grundsätzen begrenzt worden, ohne dass auf die maßgebliche Frage des anwendbaren Rechts eingegangen wurde, führt Rödl & Partner aus. Offen sei, ob eine entsprechende Regelung in absehbarer Zeit doch noch eingeführt werden könnte.

Der Entwurf der EU-Kommission für eine Richtlinie über unternehmerische Nachhaltigkeitspflichten verhalte sich gegenüber der Einbindung freiwilliger Initiativen im Grundsatz ähnlich wie das LkSG. Eine umfassende Einbeziehung freiwilliger Initiativen enthalte der Entwurf nicht. Zu beachten sei, dass der EU-Entwurf von einem deutlich weiteren Geltungsbereich ausgehe und auch kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) erfasse, die in Branchen mit hohem Schadenpotenzial tätig sind.

Ausblick

Eine umfassende Regelung zur Einbindung freiwilliger Initiativen besteht bisher weder im LkSG noch im EU-Entwurf für eine Richtlinie über unternehmerische Nachhaltigkeitspflichten, resümiert Rödl & Partner. Beide Regelwerke betonen allerdings im Grundsatz die Einbindung freiwilliger Initiativen zur Umsetzung unternehmerischer Sorgfaltspflichten in globalen Lieferketten. Dafür spreche insbesondere, dass solche Initiativen zum Beispiel aus der Textilbranche bereits auf einen hohen Erfahrungsschatz zurückgreifen können – dazu auch der Umstand, dass eine Zusammenarbeit in einer bestimmten Branche komparative Kostenvorteile begünstigt. Vor allem für KMU könnte eine formelle Einbindung freiwilliger Initiativen bei der Umsetzung von Sorgfaltspflichten zu mehr Rechtssicherheit verhelfen. Auch ohne eine unmittelbare Berücksichtigung sei eine Erfüllung der Sorgfaltspflichten mittels freiwilliger Initiativen grundsätzlich möglich.

Den vollständigen Artikel von Rödl & Partner finden Sie hier [1]. Er ist Teil des Themenspecials „Lieferkettengesetz international“, den das Beratungsunternehmen hier veröffentlicht hat [2].

Quelle

- [1] <https://www.roedl.de/themen/lieferkettengesetz-international/selbstregulierung-freiwillige-initiativen-leitprinzipien-vereinte-nationen>
- [2] <https://www.roedl.de/themen/lieferkettengesetz-international/>

Erster Prüfungsstandard für nichtfinanzielle Erklärung

Nachricht vom 09.09.2022

Der Hauptfachausschuss des IDW hat den Entwurf eines IDW-Prüfungsstandards zur Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung verabschiedet und eine Empfehlung zur Anwendung des Entwurfs IDW EPS 352 (08.2022) ausgesprochen.

Es ist der erste IDW-Standard zur Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung nach §§ 289 b ff. HGB. Bis Ende Januar 2023 können Stellungnahmen abgegeben werden. Weitere Prüfungsstandards zur Abdeckung einer Prüfung außerhalb der Abschlussprüfung sind laut IDW in Vorbereitung.

Der IDW EPS 352 (08.2022) baut auf dem IDW PS 350 n.F. (10.2021) zur Prüfung des Lageberichts auf und stellt Besonderheiten bei der freiwilligen inhaltlichen Prüfung einer im Lagebericht enthaltenen nichtfinanziellen Erklärung dar. Abweichend von der bisherigen Praxis schreibt IDW EPS 352 (08.2022) hierfür ein separates Prüfungsurteil vor. Dabei gibt der Abschlussprüfer das Prüfungsurteil sowohl zur Übereinstimmung mit den einschlägigen deutschen gesetzlichen und europäischen Vorschriften als auch mit den von den gesetzlichen Vertretern des Unternehmens in der nichtfinanziellen Erklärung dargestellten konkretisierenden Kriterien ab.

Der IDW EPS 352 (08.2022) geht davon aus, dass konkretisierende Kriterien, für die insbesondere DRS 20 und vom Unternehmen hinzugezogene oder selbst entwickelte Kriterien in Frage kommen, im Regelfall zur Festlegung erforderlich sind, welche Angaben in die nichtfinanzielle Erklärung aufzunehmen sind, vor allem um die Merkmale Relevanz, Vollständigkeit und Neutralität geeigneter Kriterien zu erfüllen.

Den Entwurf des Prüfungsstandards hat das IDW hier veröffentlicht [1].

Quelle

- [1] <https://www.idw.de/idw/idw-aktuell/entwurf-eines-idw-pruefungsstandards-zur-pruefung-der-nichtfinanziellen-erklaerung-verabschiedet/137020>

Governance im öffentlichen Sektor deutlich ausbaufähig

Nachricht vom 08.09.2022

Erst wenige Gebietskörperschaften setzen auf einen Public Corporate Governance Kodex (PCGK). Bei der Gestaltung und Umsetzung der Kodizes besteht „noch vielerorts Luft nach oben“.

Das ist das Ergebnis einer Untersuchung von PwC Deutschland und der Zeppelin Universität Friedrichshafen, die am 8.9.2022 auf der Tagung „Zukunftssalon Public Corporate Governance“ vorgestellt wurde.

Demnach erfüllt keiner der untersuchten Kodizes alle einschlägigen Anforderungen hinsichtlich international anerkannter Governance-Standards. Entsprechenserklärungen seien kaum auffindbar. Regelungen zu Governance-Systemen wie Risikomanagementsystem, Internes Kontrollsystem und Compliance-Management-System seien oft nicht vorhanden. Offenbar seien diese Systeme häufig nicht eingerichtet oder würden nicht umfassend gelebt, resümieren die Studienautorinnen und -autoren.

Dennoch seien die untersuchten Kodizes „trotz des eindeutigen Nachbesserungsbedarfs ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung“, sagt Marco Galioto, Partner Öffentlicher Sektor bei PwC. Denn obwohl PCGKs sowohl in der Gesamtkonzeption als auch in der Umsetzung der Public Corporate Governance eine besondere Rolle spielten, verfügten von den mehr als 2.000 deutschen Gebietskörperschaften bislang nur rund 60 tatsächlich über einen entsprechenden Kodex. Nach Einschätzung von Björn Blischke, Director Öffentlicher Sektor bei PwC, ist die Einführung neuer PCGKs oder die Evaluierung bestehender Regelwerke angesichts der aktuellen Krisenlage ein wichtiges Instrument, um eine reflektierte Führungskultur zu fördern.

Qualitätsdefizite bei Entsprechenserklärungen

Ein besonderer Schwerpunkt des PCGK-Reports 2022 liegt auf der repräsentativen Analyse der Umsetzungsqualität des Comply-or-explain-Prinzips. Dies besagt, dass Empfehlungen des PCGK grundsätzlich befolgt (comply), erforderliche Abweichungen explizit begründet (explain) und in Entsprechenserklärungen veröf-

fentlicht werden. Vor allem kommunale Gebietskörperschaften tun sich damit jedoch schwer: Nur 38 Prozent der Städte oder Stadtstaaten stellen laut Studie entsprechende Erklärungen zur Verfügung. Dagegen sieht es auf Landes- und Bundesebene etwas besser aus: 55 Prozent der landeseigenen Gebietskörperschaft und jedes bundeseigene Unternehmen veröffentlicht Entsprechenserklärungen.

Allerdings weisen alle Entsprechenserklärungen Defizite hinsichtlich ihrer Struktur und Gestaltung auf: „Keine der analysierten Erklärungen erfüllt alle Qualitätsanforderungen“, so Marco Galioto. Außerdem würden öffentliche Unternehmen nur selten Abweichungsbegründungen formulieren und somit die Möglichkeit zur freiwilligen Stellungnahme zum PCGK kaum nutzen.

„Es stellt sich die Frage, inwieweit das Thema Public Corporate Governance in den öffentlichen Unternehmen überhaupt angemessen reflektiert wird“, gibt Björn Blischke zu bedenken. Um zu einer nachhaltigen Entwicklung im öffentlichen Sektor beizutragen, soll der PCGK-Report in den kommenden Jahren weiter fortgeschrieben werden. Eine verantwortungsvolle Steuerung öffentlicher Unternehmen sei für Staat und Gesellschaft auf allen föderalen Ebenen von besonderer Bedeutung. Ein PCGK biete wichtige Instrumente, um in Bund, Ländern und Kommunen die Weichen für eine transparente und regelkonforme Unternehmenssteuerung zu stellen.

Die vollständige Studie hat PwC [hier veröffentlicht](#) [1].

Quelle

[1] <https://www.pwc.de/publiccorporategovernance>

Bekämpfung der Finanzkriminalität wird neu organisiert

Nachricht vom 24.08.2022

Die Bundesregierung will künftig effektiver gegen Finanzkriminalität vorgehen. Dafür hat das Finanzministerium (BMF) jetzt „Eckpunkte für eine schlagkräftigere Bekämpfung der Finanzkriminalität und eine effektivere Durchsetzung von Sanktionen in Deutschland“ vorgestellt.

Die Pläne sehen insbesondere vor, die wichtigsten Kompetenzen unter dem Dach einer neuen Behörde auf Bundesebene zu

zusammenzuführen. Die Financial Action Task Force (FATF) habe Deutschlands System gegen Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Finanzierung von Massenvernichtungswaffen umfassend geprüft. Die Veröffentlichung des Berichts mit Empfehlungen stehe unmittelbar bevor, teilt das BMF mit.

Kernkompetenzen unter einem Dach

Für die wirksame Bekämpfung der Finanzkriminalität werden die wichtigsten Kompetenzen unter dem Dach einer neuen Behörde gebündelt: der Bundesoberbehörde zur Bekämpfung der Finanzkriminalität (BBF). Alle relevanten Funktionen und Kompetenzen werden darunter zusammengezogen:

- ▶ Ermittlungstätigkeit für große und komplexe Fälle von Finanzkriminalität (insbesondere auch internationale Geldwäsche)
- ▶ Operative Verantwortung für die Umsetzung von Sanktionen
- ▶ Analysetätigkeit für Verdachtsmeldungen
- ▶ Koordinierung der Aufsichtstätigkeit im Nichtfinanzsektor

Alle Funktionen werden unter dem Dach der neuen Behörde in drei jeweils eigenständigen Strängen vereint:

- ▶ **Neues Bundesfinanzkriminalamt:** Ein neu geschaffenes Bundesfinanzkriminalamt soll gezielt komplexe Fälle von Finanzkriminalität aufklären und bündelt hierfür die erforderliche Expertise. Es verfolgt den Follow-the-money-Ansatz und fokussiert damit auf illegale Finanzströme. Es soll außerdem „die nötige klare Struktur für eine effektive Durchsetzung von Sanktionen“ schaffen.
- ▶ **Effektivere Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen:** Anfangspunkt zahlreicher Ermittlungen sind Verdachtsmeldungen, die bei der Financial Intelligence Unit (FIU) eingehen. Die FIU ist daher wichtiger Partner des Bundesfinanzkriminalamts. Sie wird als zweite Säule unter dem Dach der BBF integriert und als unabhängige Analyseeinheit entsprechend den europäischen und internationalen Vorgaben fortgeführt. Durch gezieltere Steuerung und risikobasierte Ausrichtung soll die FIU Effizienzpotenzial heben.
- ▶ **Neue Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht:** Neu geschaffen wird als dritte Säule eine Zentralstelle für Geldwä-

scheaufsicht. Sie koordiniert künftig die Aufsicht über den Nichtfinanzsektor, der beispielsweise auch Veranstalter von Glücksspielen umfasst. Die Zentralstelle hat außerdem die Aufgabe, Leitlinien und Standards für eine risikobasierte Aufsicht aus einem Guss zu erarbeiten und soll der zukünftigen europäischen Geldwäscheaufsichtsbehörde AMLA als zentraler Ansprechpartner zu Fragen des Nichtfinanzsektors in Deutschland dienen.

Digitalisierung und Vernetzung von Registern

Um Eigentumsverhältnisse und wirtschaftlich Berechtigte insbesondere im Ermittlungsfall oder bei Sanktionsdurchsetzung effizient prüfen zu können, sollen alle dafür relevanten Register digital verknüpft werden. Bis zur Umsetzung einer solchen umfassenden Vernetzung sollen einfach zu realisierende Übergangslösungen schnell unmittelbaren Mehrwert bieten.

Die vollständige Pressemitteilung des BMF [finden Sie hier](#) [1]. Die Eckpunkte hat das Ministerium [hier veröffentlicht](#) [2].

Quelle

- [1] <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Geldwaesche-bekaempfen/voller-einsatz-gegen-finanzkriminalitaet.html>
- [2] https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Internationales-Finanzmarkt/Geldwaesche/eckpunkte-schlagkraeftigere-bekaempfung-von-finanzkriminalitaet.pdf?__blob=publicationFile&v=7

Neugründungen: Berlin und München vorn, Chancen für Universitätsstandorte

Nachricht vom 23.08.2022

Im ersten Halbjahr 2022 wurden in Deutschland 1.508 Start-ups gegründet. Das sind 31 Prozent mehr als im gleichen Zeitraum 2019. Gegenüber den 1.618 Neugründungen im zweiten Halbjahr 2021 bedeutet das einen Rückgang um 7 Prozent.

Das geht aus dem Report „Next Generation“ hervor, den der Bundesverband Deutsche Startups jetzt [veröffentlicht hat](#) [1].

Demnach werden 29 Prozent der Start-ups in Berlin und München gegründet, ob-

wohl in diesen beiden Städten nur 6 Prozent der deutschen Bevölkerung leben. Trotz dieser Dominanz lassen sich weitere Hotspots identifizieren. Neben Großstädten wie Düsseldorf und Frankfurt bieten sich vor allem Chancen für Universitätsstandorte, so der Verband. Das sei auf die enge Verzahnung zwischen Start-up-Ökosystemen und Forschung zurückzuführen, beispielsweise in Aachen, Freiburg, Heidelberg und Karlsruhe.

Unter den Sektoren ist in der Medizin ein deutlicher Zuwachs von 17 Prozent zu beobachten. Dort gab es die meisten Neugründungen, nachdem zuvor der Software-Sektor vorne lag. Der E-Commerce-Sektor dagegen entwickelte sich deutlich rückläufig. Bei Umwelttechnologien ebnete der Aufwärtstrend ab.

Den vollständigen Report hat der Bundesverband Deutsche Startups [hier veröffentlicht](#) [2].

Quelle

- [1] <https://startupverband.de/presse/pressemitteilungen/pm-neuer-report-erfasst-startup-neugruendungen-in-deutschland-16-08-2022/>
- [2] https://startupverband.de/fileadmin/startupverband/mediaarchiv/research/sonstige_studien/Next_Generation_Startup-Neugruendungen_in_Deutschland_H2_2021_-_H1_2022.pdf

Zugang zu Unternehmensinformationen erleichtern – EU-Rat legt Standpunkt fest

Nachricht vom 22.08.2022

Der EU-Rat hat seinen Standpunkt zu drei Vorschlägen für ein zentrales europäisches Zugangsportal (ESAP) festgelegt. Es geht darum, ein zentrales Zugangsportal für öffentliche finanz- und nachhaltigkeitsbezogene Informationen zu Unternehmen und Anlageprodukten in der EU zu schaffen.

Ein freier, benutzerfreundlicher, zentraler und digitaler Zugang zu finanz- und nachhaltigkeitsbezogenen Informationen soll „den Entscheidungsprozess für ein breites Spektrum von Anlegern, einschließlich Kleinanlegern, erleichtern“, stellt der EU-Rat fest. In dem Vorschlag seien keine zusätzlichen Informationspflichten für europäische Unternehmen vorgesehen, da der ESAP (European Single Access Point) Zugang zu Informatio-

nen bieten werde, die bereits in Anwendung der einschlägigen europäischen Richtlinien und Verordnungen veröffentlicht wurden.

Der ESAP soll schrittweise eingeführt werden. Damit werde „sichergestellt, dass die europäischen Verordnungen und Richtlinien gemäß ihrer Priorität zwischen 2026 und 2030 in den Geltungsbereich des ESAP fallen“, so der Rat in einer Mitteilung. Vorgesehen sei auch eine regelmäßige Bewertung der Funktionsweise des ESAP und eine Überprüfungs Klausel, die gewährleisten soll, dass das Portal den Bedürfnissen seiner Nutzerinnen und Nutzer gerecht wird.

Die vollständige Mitteilung und Dokumente zum Standpunkt hat der EU-Rat [hier veröffentlicht](#) [1].

Quelle

- [1] <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/06/29/easier-access-to-corporate-information-for-investors-council-agrees-its-position-on-a-single-access-platform/>

Innovationsfinanzierung im Mittelstand selbst bei wenig anspruchsvollen Vorhaben schwierig

Nachricht vom 04.08.2022

Schwierigkeiten bei der Finanzierung zählen zu den wichtigsten Innovationshemmnissen im Mittelstand.

Die KfW hat die Finanzierung von Innovationen mit der Finanzierung von materiellen Investitionen in mittelständischen Unternehmen verglichen. Das Ergebnis: Unterschiede bei der Finanzierung bestehen bereits für Innovationsvorhaben mit einem geringen Neuigkeitsgrad.

„Selbst bei Innovationsvorhaben, die ohne eigene Forschung und Entwicklung (FuE) hervorgebracht werden, liegt der Anteil der internen Mittel um acht Prozentpunkte höher – jener der Bankkredite um sieben Prozentpunkte niedriger – als bei Investitionen“, teilt die KfW jetzt mit. Schwierigkeiten bei der externen Finanzierung von Innovationen beschränkten sich somit nicht nur auf anspruchsvolle, FuE-basierte Vorhaben.

Die Unterschiede bei der Finanzierung seien auf die Besonderheiten von Innovationen zurückzuführen, die insbesondere einer externen Finanzierung mit Bankkre-

diten entgegenstünden. Sie führten dazu, dass sich im freien Marktprozess eine aus gesamtwirtschaftlicher Sicht zu geringe Innovationstätigkeit einstellt und bestehendes Innovationspotenzial nicht ausgeschöpft wird.

Weitere Ergebnisse der Untersuchung:

- ▶ Mittelständler mit einer guten Bonität finanzieren sowohl Innovationen als auch Investitionen weniger stark mit Bankkrediten als Unternehmen mit schwächerer Bonität. Dass die Substitution von Bankkrediten durch interne Mittel bei Innovationen stärker als bei Investitionen ausfällt, verdeutlicht laut KfW, dass bei der externen Finanzierung von Innovationen die Finanzierungsbedingungen für Unternehmen besonders unvorteilhaft sind.
- ▶ Fördermittel für Innovationen konzentrieren sich deutlich auf Unternehmen mit schwächerer Bonität. Damit erreichen sie die Gruppe der Unternehmen mit Finanzierungsschwierigkeiten besonders gut.

Insbesondere mittelständische Unternehmen ohne FuE haben in den vergangenen Jahren ihre Innovationsaktivitäten eingestellt, stellt die KfW fest. Neben der Förderung von Vorreitern erscheine es daher als notwendig, auch Innovatoren ohne FuE stärker als bislang in den Fokus der Innovationsförderpolitik zu nehmen. Ansatzpunkte hierbei seien Beratungsangebote, Angebote für den Aufbau von Kompetenzen und die finanzielle Förderung solcher Vorhaben.

Weitere Infos zur Innovationsfinanzierung im Mittelstand hat die KfW [hier veröffentlicht](#) [1].

Quelle

- [1] https://www.kfw.de/%C3%9Cber-die-KfW/Newsroom/Aktuelles/News-Details_721216.html

Strategie für Start-ups in Deutschland beschlossen

Nachricht vom 27.07.2022

Das Bundeskabinett hat eine umfassende Start-up-Strategie beschlossen. Jetzt beginnt die Umsetzung der Maßnahmen, teilt das Bundeswirtschaftsministerium mit. Ziel der Strategie sei, die Start-up-Ökosysteme in Deutschland und Europa zu stärken.

Die Maßnahmen sind in zehn Handlungsfelder aufgeteilt und viele von ihnen seien

bereits in Vorbereitung und ließen sich relativ schnell umsetzen, heißt es in der Mitteilung. Die Umsetzung der Start-up-Strategie werde von einem Monitoring begleitet. Die Bundesregierung werde jährlich über den Stand der Umsetzung berichten. Außerdem werde auch im Dialog mit allen relevanten Stakeholdern regelmäßig geprüft, ob und wie die Strategie weiterentwickelt werden sollte.

Der Digitalverband Bitkom sieht in dem Beschluss eine gute Nachricht für den Start-up-Standort Deutschland. Durch zusätzliche Finanzierungsmittel über den Zukunftsfonds ließe sich die Abhängigkeit von ausländischen Kapitalgebern verringern. Auch für beim für Start-ups wichtigen Thema Mitarbeiterkapitalbeteiligung seien Maßnahmen geplant, wenngleich noch zu vage.

An einigen Stellen bleibe die Strategie hinter dem Entwurf des Bundeswirtschaftsministeriums zurück. So soll es zunächst keine Mindestinvestitionsquote in Venture-Capital-Fonds für die private und gesetzliche Altersvorsorge geben. Stattdessen solle der neue Wachstumsfonds Deutschland auch institutionelle Anleger ansprechen.

Die Start-up-Strategie der Bundesregierung ist [hier veröffentlicht](#) [1].

Quelle

- [1] <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Existenzgruendung/start-up-strategie-der-bundesregierung.html>

Chancen nutzen durch strategisches Risikomanagement

Nachricht vom 19.07.2022

Unternehmen mit strategischem Risikomanagement können den aktuellen Herausforderungen leichter trotzen. Das ist eine zentrale Aussage aus dem 25. Global Risk Survey von PwC.

Organisationen, die ihr Risikomanagement ganzheitlich betrachten, interne und externe Daten nutzen und smarte Technologie verwenden, haben im Vergleich zu anderen doppelt so hohe Chancen, ihren Umsatz um gut zehn Prozent zu steigern, stellt PwC fest.

Pandemie, Lieferkettenengpässe, geopolitische Risiken, Krieg und Sanktionen – innerhalb der vergangenen zwei Jahre habe sich die Welt stark verändert und somit auch das Risikomanagement von Un-

ternehmen. Dazu gehörten auch die steigende Gefahr von Cyberangriffen, das wachsende Interesse von Stakeholdern an ESG-Kriterien und Compliance-Regularien in einer globalisierten Geschäftswelt.

Bei der Global Risk Survey 2022 handelt es sich um eine weltweite Umfrage unter 3.584 Führungskräften aus Unternehmensführung und Risikomanagement, Audit und Compliance. Die Befragung erfolgte zwischen Februar und März 2022. Weitere Ergebnisse:

- ▶ 79 Prozent der Befragten gaben an, dass die Geschwindigkeit der Digitalisierung eine Herausforderung darstellt.
- ▶ 65 Prozent der Unternehmen erhöhen ihr Budget für Technologien im Risikomanagement.
- ▶ 75 Prozent der befragten Führungskräfte gaben an, dass ihre IT-Systeme nicht gut zusammenarbeiten.

Der Global Risk Survey 2022 betont folgende Maßnahmen, die Unternehmen in Betracht ziehen sollten, um ihr Risikomanagement voranzubringen.

Risikomanagement frühzeitig in die strategische Entscheidungsfindung einbeziehen

Erkenntnisse aus dem Risikomanagement sind für Vorstand und Geschäftsführung dann am wertvollsten, wenn sie in die strategischen Planungs- und Entscheidungsprozesse des Unternehmens eingebettet sind. Am besten gelingt das mit einem agilen Risikomanagement, einem zentralen Team, das sämtliche Risikoerkenntnisse des Unternehmens bündelt, in aktuelle Analysen einbringt und dem Board somit die Möglichkeit gibt, zum richtigen Zeitpunkt risikobasierte Entscheidungen zu treffen. Auch zu Beginn neuer Projekte und anderer strategischer Initiativen sollten Entscheider das Risikomanagement frühzeitig einbinden. Aktuell gehen weniger als 40 Prozent der befragten Unternehmen entsprechend vor.

Datengestützte Risikoanalyse nutzen

65 Prozent der befragten Führungskräfte erhöhen ihr Budget für Technologien im Risikomanagement. Die meisten setzen dabei auf Tools zur Datenanalyse (75 Prozent), Prozessautomatisierung (74 Prozent) und zur Erkennung und Überwachung von Risiken (72 Prozent). Eine wichtige Rolle bei der Erkennung spielen Key Risk Indicators (KRI). Analog zu Leistungsindikatoren (Key Performance Indica-

tors, KPI) sind Risikoindikatoren datengestützte Kennzahlen, die Gefahren bemessen und frühzeitige Warnhinweise geben können. Veränderungen bei KRIs können sowohl Chancen als auch Risiken signalisieren.

Risikoprozesse und -systeme vereinheitlichen

Oft werden im Unternehmen unterschiedliche Risikoprozesse und -systeme eingesetzt, was eine gemeinsame und konsolidierte Sicht der Risiken erschwert. So geben 75 Prozent der Unternehmen an, dass nicht aufeinander abgestimmte IT-Systeme eine große Herausforderung für das Risikomanagement darstellen. Aber lediglich 35 Prozent dieser Firmen gehen das Problem auch systematisch und unternehmensweit an. Um Prozesse und Systeme für eine risikobasierte Entscheidungsfindung zu vereinheitlichen, ist es etwa sinnvoll, eine Technologieplattform einzuführen, die den Risikoansatz für Governance, Risk und Compliance unternehmensweit standardisiert.

Diese und weitere Informationen zum Global Risk Survey 2022 hat PwC [hier veröffentlicht](#) [1].

Quelle

[1] <https://www.pwc.de/de/managementberatung/risk/global-risk-survey.html>

Makroökonomische und geopolitische Risiken rücken stärker ins Blickfeld

Nachricht vom 19.07.2022

Der Krieg in der Ukraine und dessen Folgen haben das Ausmaß und die Bandbreite der Risiken, mit denen sich Unternehmen auseinandersetzen müssen, enorm verschärft.

Vor dem Krieg rangierten makroökonomische und geopolitische Risiken nicht unter den fünf größten Risiken, mit denen sich Unternehmen beschäftigten. Jetzt stehen sie ganz oben auf der Risikoagenda, teilt das Deutsche Institut für Interne Revision (DIIR) mit.

Demnach berichten 79 Prozent der Revisionsleitungen, dass Russlands Angriff die makroökonomischen und geopolitischen Risiken verschärft hat. Viele Unternehmen sehen sich nun gezwungen, sich erstmals mit diesen Risiken auseinanderzusetzen.

Für die Studie „Risk in Focus 2023“ waren im Frühjahr 2022 rund 800 Interne Revisionen in Westeuropa gefragt worden, welche Risiken durch den Krieg in der Ukraine am stärksten beeinflusst werden. Neben den makroökonomischen und geopolitischen Risiken sind weitere Themen noch stärker ins Blickfeld gerückt:

- ▶ Cyberrisiken (77 Prozent)
- ▶ Geschäftskontinuität und Krisenmanagement (58 Prozent)
- ▶ Lieferketten und Outsourcing (57 Prozent)
- ▶ Finanz-, Liquiditäts- und Insolvenzrisiken (52 Prozent)

Für die betroffenen Unternehmen kommt es nun darauf an, Szenarien für größere geopolitische Ereignisse und künftige Krisen zu entwickeln, die das Potenzial haben, den Geschäftsbetrieb erheblich zu stören, stellt das DIIR fest. Die Studie zeige, dass makroökonomische und geopolitische Risiken nicht isoliert betrachtet werden können, sondern mit anderen Risiken verknüpft sind und sich dadurch verschärfen.

Die Veröffentlichung der Studie „Risk in Focus 2023“ hat das DIIR für Mitte September 2022 angekündigt. Informationen zu vorherigen Ausgaben der Studie [finden Sie hier](#) [1].

Quelle

[1] <https://www.diir.de/fachwissen/risk-in-focus/>

Beurteilung von Nachhaltigkeitsrisiken in Finanzdienstleistungsinstituten

Nachricht vom 18.07.2022

Die Transformation der Wirtschaft durch die wachsende Bedeutung von Nachhaltigkeit in den Gebieten Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Faktoren) wirkt sich weitreichend auf den Finanzsektor aus.

Bankenvertreter aus den Arbeitskreisen des Deutschen Instituts für Interne Revision (DIIR) haben jetzt einen Leitfaden zur Beurteilung von Nachhaltigkeitsrisiken in Finanzdienstleistungsinstituten veröffentlicht.

Nachhaltigkeit sei ein junges Prüffeld, für das fertige Prüfungskataloge und Checklisten benötigt würden, so das DIIR. Grundlegende Anforderungen und Maßstäbe seien erst im Entstehen. Um unterschiedliche Schwerpunkte setzen zu kön-

nen, sei für den Leitfaden ein modularer Aufbau gewählt worden.

Der ESG-Prüfungsleitfaden soll die Interne Revision von Finanzdienstleistungsinstituten darin unterstützen, strukturiert das Management von Nachhaltigkeitsrisiken zu beurteilen, unabhängig davon, ob dies in Form von Regelprüfungen, Projektbegleitungen oder Sonderprüfungen umgesetzt wird. Die Anwendung ist unabhängig vom Grad der Regulierung des Tätigkeitfelds der Organisation möglich.

Der Leitfaden orientiere sich am Bafin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, der Bafin-Sachstandserhebung Nachhaltigkeitsrisiken und dem EZB-Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken.

Das DIIR hat den ESG-Prüfungsleitfaden [hier veröffentlicht](#) [1].

Quelle

[1] https://www.diir.de/fileadmin/downloads/arbeitskreise/DIIR_ESG-Leitfaden_Banken.pdf

Auditing Cybersecurity: Praxisleitfaden veröffentlicht

Nachricht vom 11.07.2022

Die Auswirkungen von Cyberangriffen haben stark zugenommen und zählen zu den größten Geschäftsrisiken, stellt das Deutsche Institut für Interne Revision (DIIR) fest.

Vor diesem Hintergrund wurde jetzt der neue Praxisleitfaden „Auditing Cyber Incident Response and Recovery“ veröffentlicht. Der Leitfaden in englischer Sprache behandelt mit Cyberangriffen zusammenhängende Risiken und Kontrollen und unterstützt die Interne Revision bei der Planung von Prüfungsaufträgen. Er enthält Verweise auf externe Kontrollrahmenwerke und geht insbesondere auf folgende Punkte ein:

- ▶ Definition der Reaktion auf Cyber-vorfälle und der Recovery-Prozesse und die damit verbundenen Governance- und Risikomanagementkontrollen
- ▶ Risiken und Chancen, die mit der Reaktion auf Cyber-vorfälle und dem Recovery verbunden sind, als Grundlage für Prüfungen
- ▶ Identifizierung der Komponenten der Reaktion auf Cyber-vorfälle und Kontrollen zum Testen und Ausführen von

Reaktions- und Wiederherstellungsplänen

- Berücksichtigung relevanter Richtlinien in verbreiteten IT-IS-Rahmenwerken

Cybersecurity-Aktivitäten lassen sich in drei übergeordneten Kontrollziele unterteilen: Sicherheit bei der Planung, Prävention und Aufdeckung. Auf dieser Grundlage basiert der ebenfalls veröffentlichte Praxisleitfaden „Auditing Cybersecurity Operations: Prevention and Detection“.

Beide Leitfäden stehen für DIIR-Mitglieder zum Download bereit:

- [Auditing Cyber Incident Response and Recovery \[1\]](#)
- [Auditing Cybersecurity Operations: Prevention and Detection \[2\]](#)

Quelle

- [1] <https://www.theiia.org/en/content/guidance/recommended/supplemental/gtags/gtag-auditing-cyber-incident-response-and-recovery/>
- [2] <https://www.theiia.org/en/content/guidance/recommended/supplemental/gtags/gtag-auditing-cybersecurity-operations-prevention-and-detection/>

Wie Finanzchefs bessere Ergebnisse bei Firmenübernahmen erzielen

Nachricht vom 06.07.2022

Selbstbewussten und unabhängigen CFOs gelingt es regelmäßig, wesentlich günstigere Firmenübernahmen auszuhandeln als CFOs mit niedrigem Status im Vorstand oder zu großer Abhängigkeit vom CEO.

Zu diesem Ergebnis kommt eine jetzt veröffentlichte Studie der Forscher Prof. Dr. Ayse Karaevli und Prof. Dr. Serden Özcan von der WHU – Otto Beisheim School of Management. Analysiert wurden 1.983 Firmenübernahmen durch 926 US-Unternehmen.

Drei Charakteristika sind der Studie zufolge für Finanzchefs wichtig für erfolgreiche Firmenübernahmen:

- breitgefächerte Ausbildung statt reiner Finanzexpertise
- möglichst große Unabhängigkeit vom CEO
- hohes Ansehen im Vorstand

Die CFOs, die zumindest einen Teil dieser Charakteristika aufwiesen, konnten ihren Unternehmen einen deutlichen Teil des Preisaufschlags auf den eigentlichen

Marktwert des Übernahmeobjekts abwerben, so die Studienautorinnen und -autoren. Sie fanden heraus, dass die Generalisten unter den CFOs deutlich bessere Firmenübernahmen abschließen konnten als CFOs, die über reine Finanzexpertise verfügten. Durch ihre Erfahrungen in nicht-finanzorientierten Themen und die Arbeit in anderen Organisationen, Branchen oder Ländern konnten sie neue Perspektiven bei M&As einbringen und hatten ein besseres Verständnis für das Management insgesamt.

Auch ein hoher Grad an Unabhängigkeit des CFOs vom CEO sorgt laut Studie für bessere Geschäfte. CFOs, die vom Vorstand und nicht direkt vom CEO bestimmt wurden, trauten sich öffentlich realistischere Einschätzungen der geplanten Firmenübernahme zu und betrachteten die oft optimistischen Annahmen des CEOs kritischer. Verfügte ein CFO außerdem über hohes Ansehen im Vorstand, konnte er die Preisaufschläge auf den tatsächlichen Marktwert des Übernahmeobjekts zusätzlich geringer halten.

Insgesamt betrachtet bewahren CFOs, die selbstbewusst und unabhängig auftreten, ihre Unternehmen oft vor zu hohen Übernahmekosten oder versuchen eine Übernahme ganz zu verhindern, die sie auch mittel- und langfristig für unwirtschaftlich halten.

Weitere Infos zur Studie „Why Some CFOs Make Better M&A Deals“ [finden Sie hier \[1\]](#).

Quelle

- [1] <https://www.whu.edu/de/forschung/whu-knowledge/wie-cfos-ihre-firma-vor-zu-hohen-kosten-bei-firmenuebernahmen-schuetzen-koennen/>

Virtuelle Haupt- und Generalversammlungen beschlossen

Nachricht vom 06.07.2022

Neben Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften sollen künftig auch Generalversammlungen von Genossenschaften dauerhaft in virtueller Form möglich sein.

Eine entsprechende Änderung an einem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen von SPD, Grünen und FDP hat der Rechtsausschuss des Bundestags jetzt beschlossen. Der ursprüngliche Gesetzentwurf

hatte sich nur auf die Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften bezogen.

Mit dieser Regelung soll die während der Corona-Pandemie eingeführte Möglichkeit, Hauptversammlungen virtuell durchzuführen, verstetigt werden. Die bisherige Sonderregelung für Hauptversammlungen war Teil des „Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie“ vom 27.3.2020. Sie endet zum 31.8.2022.

Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf nahm der Ausschuss mehrere Änderungen vor. Neben der genaueren Ausgestaltung der virtuellen Generalversammlung für Genossenschaften wurde unter anderem die bisher im Entwurf vorgesehene Möglichkeit gestrichen, in der Satzung die in einer virtuellen Hauptversammlung zu behandelnden Gegenstände zu beschränken. Damit werde „die Gleichwertigkeit des virtuellen Formats mit der Präsenzversammlung hervorgehoben“, heißt es zur Begründung.

Eine weitere Regelung bezieht sich beispielsweise auf die Überprüfung der Funktionsfähigkeit einer Verbindung bei der Anmeldung von Redebeiträgen im virtuellen Format. Weitere kleinere, nicht direkt auf die Hauptversammlung bezogene Änderungen soll es etwa in der Insolvenzordnung geben.

Den Gesetzentwurf hat der Bundestag [hier veröffentlicht \[1\]](#).

Eine Zusammenfassung der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf vom 22.6.2022 [finden Sie hier \[2\]](#).

Quelle

- [1] <https://dsrserver.bundestag.de/btd/20/017/2001738.pdf>
- [2] <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw25-pa-rechtsausschuss-hauptversammlung-895824>

Bisherige ESG-Berichterstattung stößt bei Stakeholdern auf große Skepsis

Nachricht vom 01.07.2022

Die ESG-Berichterstattung über Umwelt, Soziales und Unternehmensführung gewinnt an Bedeutung. Bei der Umsetzung bestehen jedoch einige Hürden.

Das ist das Ergebnis einer Befragung von ESG-Fachleuten in 1.300 Unternehmen, die Workiva als Anbieter von Softwarelösungen für die Finanzberichterstattung jetzt veröffentlicht hat. Demnach haben 73 Prozent der Befragten in Deutschland kein Vertrauen in die Daten, die derzeit an die Stakeholder berichtet werden. Dabei haben der Umfrage zufolge bereits 70 Prozent der deutschen Unternehmen Verantwortliche für die ESG-Berichterstattung benannt.

Hinsichtlich ESG legen deutsche Unternehmen das Hauptaugenmerk auf das E (Environmental) und damit auf Umweltaspekte. So sollen in den nächsten 12 bis 18 Monaten 48 Prozent des internen ESG-Budgets für ökologische Faktoren aufgewendet werden – für soziale Faktoren 24 Prozent und für Governance 28 Prozent.

Der erhöhte Anteil des Budgets für Umweltfaktoren spiegelt die Bedenken der befragten Unternehmen hinsichtlich der Herausforderungen bei der Berichterstattung wider, schlussfolgert Workiva. Zwei der größten Herausforderungen in Bezug auf die ESG-Berichterstattung bestünden darin, die Treibhausgasprotokolle zu berechnen und anlegergerechte CO₂-Angaben zu erreichen.

Die Mehrheit der Befragten in Deutschland gab an, dass die ESG-Berichterstattung ihres Unternehmens bereits positive Auswirkungen auf die Kundenbindung und -gewinnung (79%), Kosteneinsparungen (73%), Einbindung von Versicherungen und Kreditagenturen (79%) und auf geringere langfristige Risiken (73%) hat. Überwiegend zugestimmt wurde auch darin, dass die ESG-Berichterstattung die Arbeitsmoral der Mitarbeiter verbessert hat (73%), ebenso die Bemühungen zum Anwerben von Mitarbeitern (75%) und die Beziehungen zu Investoren und Stakeholdern (72%).

Weitere Ergebnisse in englischer Sprache aus der Befragung zum ESG-Berichterstattung [finden Sie hier \[1\]](#).

Quelle

- [1] <https://www.workiva.com/resources/global-survey-reports-esg>